

§ 21 HImV

Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung)

Landesrecht Hessen

Titel: Verordnung über das Verfahren der Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation, das Studium als Gasthörerin oder Gasthörer, das Teilzeitstudium und die Verarbeitung personenbezogener Daten der Studierenden und der Promovierenden an den Hochschulen des Landes Hessen (Hessische Immatrikulationsverordnung)

Normgeber: Hessen

Redaktionelle Abkürzung: HImV,HE

Gliederungs-Nr.: 70-261

gilt ab: 25.02.2017

Normtyp: Rechtsverordnung

gilt bis: [keine Angabe]

Fundstelle: GVBl. I 2010 S. 94 vom 22.03.2010

§ 21 HImV – Aufbewahrungsfristen für Unterlagen von Hochschulprüfungen und zum Nachweis des Studiums

(1) Dauernd aufzubewahren sind Listen oder Register über an der Hochschule eingeschriebene Studierende.

(2) 60 Jahre aufzubewahren sind:

1. Listen oder Register über das Bestehen oder Nichtbestehen von Hochschulprüfungen,
2. Unterlagen über Studienzeiten,
3. Unterlagen, die die Zulassung zu einer Hochschulprüfung betreffen, soweit diese nicht zurückgegeben worden sind, sowie
4. die Entwürfe oder Durchschriften der jeweiligen Prüfungszeugnisse.

(3) Fünf Jahre aufzubewahren sind:

1. Bescheinigungen oder Listen von Studienleistungen der Studierenden,
2. Prüfungsunterlagen von Hochschulprüfungen, soweit sie nicht zurückgegeben werden,
3. die Gutachten über die jeweilige Prüfungsarbeit,
4. bei Nichtbestehen oder Abbruch von Prüfungen die Entwürfe oder Durchschriften der erteilten Bescheide und die Übersichten über die einzelnen Prüfungsergebnisse.

(4) ¹Die Aufbewahrungsfristen für die Prüfungsunterlagen beginnen mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem dem Prüfling das endgültige Ergebnis der entsprechenden Prüfung mitgeteilt worden ist. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist.

(5) Die Aufbewahrung kann in Papierform oder durch geeignete Datenträger erfolgen.

(6) § 8 des Hessischen Archivgesetzes vom 26. November 2012 (GVBl. S. 458), bleibt unberührt.

Rechtsstand: 25.02.2017

Gilt bis:
Fassung vom: 05.04.2017
Fundstelle: GVBl. S. 45